

Fachhochschule Münster
Die Studierendenschaft

REISEKOSTENORDNUNG
DER STUDIERENDENSCHAFT
DER FACHHOCHSCHULE MÜNSTER
VOM 01.07.2004
in der Fassung vom **26.03.2020**

Aufgrund des § 55 der Finanzordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster vom 1. Juli 2004 in der Fassung vom 26. April 2018 hat das Studierendenparlament am **26.03.2020** folgende geänderte Reisekostenordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Bezug und Zweck**
- § 2 Geltungsbereich**
- § 3 Übergeordnete Bestimmungen**

Zweiter Abschnitt: Reisekosten

- § 4 Genehmigung von Reisen**
- § 5 Vorschuss**
- § 6 Abrechnung**
- § 7 Erstattungsfähige Reisekosten**
- § 8 Tagungs- und Übernachtungskosten**

Dritter Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmung

- § 9 Änderungen dieser Ordnung**
- § 10 Veröffentlichung**
- § 11 Inkrafttreten**

§ 1 Bezug und Zweck

Gemäß der Finanzordnung der Studierendenschaft Fachhochschule Münster erlässt das Studierendenparlament der Fachhochschule Münster diese Ordnung, welche Bestandteil der Finanzordnung ist.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Studierendenschaft der Fachhochschule Münster.

§ 3 Übergeordnete Bestimmungen

Dieser Ordnung übergeordnet ist die Finanzordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster.

Zweiter Abschnitt: Reisekosten

§ 4 Genehmigung von Reisen

- (1) Dienstreisen im Auftrag des AStA bedürfen der Genehmigung eines Mitglieds des AStA-Vorstandes.
- (2) Dienstreisen von ~~Fachschaftsvertreterinnen / Fachschaftsvertretern~~Fachschaftsvertretungen bedürfen der Genehmigung durch den Fachschaftsrat. Sofern keine Selbstbewirtschaftung der Fachschaft vorliegt, müssen diese Reisen außerdem von ~~der Finanzreferentin / dem Finanzreferent~~dem Finanzreferat des AStA bestätigt werden.
- (3) Arbeitstreffen im Auftrag von Organen der Studierendenschaft gelten als Dienstreisen.

§ 5 Vorschuss

Wird eine Reise entsprechend § 4 genehmigt, so kann nach den Vorschriften dieser Ordnung ein Vorschuss gezahlt werden. Ein Vorschuss kann in der Regel dann gezahlt werden, wenn die Fahrtkosten pro Person 100 Euro übersteigt.

§ 6 Abrechnung

- (1) Jede Dienstreise soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens jedoch zum 31. Dezember, nach der Rückkehr nach Münster oder Steinfurt mit der Geschäftsführung des AStA bzw. dem ~~Finanzreferenten / der Finanzreferentin~~Finanzreferat der jeweiligen Fachschaft abgerechnet werden.
- (2) Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch auf Erstattung der Reisekosten. ~~Die Finanzreferentin / der Finanzreferent~~Das Finanzreferat kann geleistete Vorauszahlungen zurückfordern.
- (3) Bei Stellung eines Antrages auf Reisekostenerstattung sind die vorgefertigten Formulare zu nutzen.
- (4) Dem Antrag sind folgende Originalbelege beizufügen:
 - a. für die Fahrtkosten,
 - b. ggfs. Tagungsgebühren, sofern nicht schon vorher bezahlt,
 - c. für Sonderausgaben,

§ 7 Erstattungsfähige Reisekosten

- (1) Als Reisekosten werden erstattet:
 - a. Der Eisenbahnfahrpreis 2. Klasse, zuzüglich der erforderlichen Zuschläge.
 - b. Kosten für die Benutzung der 1. Klasse, eines Liegewagens oder Schlafwagens, sowie Flugkosten werden nur erstattet, wenn dadurch höhere Ausgaben am Tagungs- und Übernachtungskosten vermieden werden oder ein Beschluss des Studierendenparlamentes vorliegt.
- (2) Fahrpreisermäßigungen sind ggfs. in Anspruch zu nehmen.
- (3) Die Anschaffung von „Bahncards“ wird in Absprache mit dem Finanzreferat genehmigt.
- (4) Die Bahnfahrten innerhalb des Gültigkeitsbereiches des Semestertickets werden nicht erstattet. Ausgenommen sind Bahnfahrten, die über das Gebiet des Semestertickets hinaus führen und Bahnfahrten die in einem angemessenen Zeitraum ohne zuschlagspflichtige Züge nicht durchgeführt werden können. ~~Die Finanzreferentin / der Finanzreferent~~Das Finanzreferat erteilt auf Anfrage entsprechende Ausnahmegenehmigungen.
- (5) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs werden folgende Kosten erstattet:
 - a. Bei Fahrten von einer oder zwei Personen werden 0,25 Euro/ km erstattet.
 - b. Bei Fahrten von drei oder mehr Personen werden 0,30 Euro/ km erstattet.

- (6) Kosten, die durch die Benutzung örtlicher Nahverkehrsmittel entstehen, werden nur dann erstattet, wenn sie außerhalb des Semesterticketbereichs liegen.
- (7) Fahrten mit einem Taxi werden nur in Ausnahmefällen genehmigt. Ausnahmegenehmigungen erteilt ~~die Finanzreferentin / der Finanzreferent~~ das Finanzreferat des AStA.

§ 8 Tagungs- und Übernachtungskosten

- (1) Tagungsgelder / -gebühren werden nach Vorlage von Belegen erstattet.
- (2) Übernachtungskosten werden nach Vorlage von Belegen erstattet. Für jede Übernachtung ist die günstigste Methode zu wählen. Bei Übernachtungen in Münster werden keine Übernachtungskosten erstattet.

Dritter Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmung

§ 9 Änderungen dieser Ordnung

- (1) Als eine Änderung dieser Ordnung ist sowohl die Änderung des Wortlauts als auch des Inhalts, die Aufhebung und Ergänzung anzusehen.
- (2) Zur Änderung dieser Ordnung bedarf es einer Mehrheit von Zweidritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments.

§ 10 Veröffentlichung

- (1) Diese Reisekostenordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster ist in der vom Studierendenparlament beschlossenen Form nach Beschluss unverzüglich dem Rektorat der Fachhochschule Münster vorzulegen.
- (2) Diese Reisekostenordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster ist in der vom Studierendenparlament beschlossenen Form nach der amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Münster unverzüglich durch Aushang in den Räumlichkeiten des AStA bekannt zu machen.
- (3) Jedem Mitglied der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster ist auf Wunsch ein Exemplar dieser Reisekostenordnung der Studierendenschaft auszuhändigen. Hierbei ist die zur Verfügungstellung in digitaler Form ausreichend.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Reisekostenordnung der Studierendenschaft tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung durch die Fachhochschule Münster in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Fachhochschule Münster vom **26.03.2020** und der Genehmigung durch das Präsidium vom **xx.xx.2020**.

Münster, den **xx.xx.2020**

Nicole Hebenstreit

Präsidentin des Studierendenparlaments
der Fachhochschule Münster